

11. 1. Ist der Erfüllungsort der Verbindlichkeit einer offenen Handelsgesellschaft als solcher zugleich auch Erfüllungsort für die in Art. 112 H.G.B. vorgesehenen Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter?

2. Ist die Haftung der einzelnen Gesellschafter für die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten einer offenen Handelsgesellschaft eine vertragsmäßige im Sinne des § 29 C.P.O., und daher der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für sie begründet?

VI. Civilsenat. Urth. v. 13. November 1893 i. S. B. (Bekl.) w.
M. (Rl.) Rep. VI. 208/93.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obigen Fragen sind vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden

Gründen:

... „In Frage steht, ob für diejenigen Ansprüche, welche aus von einer offenen Handelsgesellschaft geschlossenen Verträgen gemäß des Art. 112 H.G.B. gegen einen einzelnen Gesellschafter auf Leistung

des Geschuldeten erhoben werden, der in § 29 U. P. D. geregelte Gerichtsstand des Vertrages an demjenigen Orte begründet ist, welcher für die entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft der Erfüllungsort ist. Diese Frage zerlegt sich in die zwei besonderen Fragen, ob der letztere Ort immer ohne weiteres auch Erfüllungsort für die Verbindlichkeit des einzelnen Gesellschafters ist, und ob die gegen den letzteren gerichtete Klage die Erfüllung eines Vertrages zum Gegenstande hat. Sie ist bisher in der Litteratur wenig zur Sprache gekommen; bejaht ist sie z. B. von Staub, Handelsgesetzbuch, zu Art. 112 § 2 S. 159 flg.

Was zunächst die erstere Unterfrage anlangt, so kann an und für sich aus der objektiven Identität zweier Verbindlichkeiten nicht ohne weiteres auf die Identität des Erfüllungsortes geschlossen werden. Es giebt viele Gesetzgebungen — zu welchen z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch gehört —, welche unter Umständen den Erfüllungsort an eine gewisse subjektive Beziehung des Schuldners zu einer Örtlichkeit knüpfen, und nach jeder solchen Gesetzgebung wird unter Umständen z. B. bei einer gewöhnlichen Korrealverbindlichkeit der Erfüllungsort für den einen Korrealschuldner ein anderer sein können als für den anderen. In einem Urteile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes ist dasselbe, zunächst auf dem Boden des bairischen Landrechtes, für den selbstschuldnerischen Bürgen im Verhältnisse zum Hauptschuldner ausgeführt worden.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 283 flg.

Nichtsdestoweniger war dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß nach dem Sinne des Art. 112 H. G. B. die Verbindlichkeiten der Gesellschaft genau mit demselben Inhalte und unter denselben Modalitäten zugleich auch Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter sein sollen, sodaß also in diesem besonderen Verhältnisse mit dem Erfüllungsorte für die Gesellschaft allemal zugleich der Erfüllungsort für alle einzelnen Gesellschafter bestimmt ist.

Was sodann die rechtliche Natur der Haftung der einzelnen Gesellschafter betrifft, so lassen sich aus der Fassung des Art. 112 Abs. 1 H. G. B., wonach die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, wohl Bedenken gegen die Auffassung herleiten, als seien die Verträge der Gesellschaft ohne weiteres zugleich auch Verträge aller einzelnen Ge-

fellschafter: es könnte etwa näher zu liegen scheinen, in Art. 112 H.G.B. einfach eine besondere gesetzliche Bestimmung zu erblicken, durch welche an die vertragsmäßige, wie auch an jede anderweitige Verbindlichkeit der Gesellschaft als weitere Folge die Haftung der Gesellschafter geknüpft wäre.

Vgl. z. B. Behrend, Handelsrecht, Bd. 1 § 73 S. 518, besonders Anm. 11.

Indessen lassen sich, gerade weil nun einmal diese gesetzliche Bestimmung besteht und als bekannt vorauszusetzen ist, die für die Gesellschaft ohne entgegenstehende Nebenberedung erfolgenden verpflichtenden Vertragsabschlüsse jedenfalls dahin auffassen, daß die Gesellschafter persönlich in der Art mitverpflichtet sein sollen, wie es eben bei der offenen Handelsgesellschaft rechtens ist, also insbesondere auch mit der aus Art. 122 H.G.B. für den Fall eines Konkurses der Gesellschaft sich ergebenden Beschränkung, und daß die vertretungsberechtigten Gesellschafter insoweit auch für alle einzelnen Gesellschafter Vertretungsbefugnis haben. Freilich würde sich das Anwendungsgebiet des Art. 113 H.G.B., wonach auch ein neu eintretender Gesellschafter für die schon kontrahierten Gesellschaftsschulden haftet, dieser Auffassung versagen. Jedoch möchte es für die Frage der Anwendbarkeit des § 29 C.P.D. nicht einmal darauf ankommen, ob man die Haftung der einzelnen Gesellschafter selbst als eine vertragsmäßige anzusehen hat. Im Sinne des § 29 wird man jedenfalls die gegen den Gesellschafter auf Leistung des Geschuldeten gerichtete Klage als eine Klage auf Erfüllung eines Vertrages, sei es auch eines Vertrages nicht des Beklagten selbst, sondern der Gesellschaft, welcher er angehört, bezeichnen dürfen.“ . . .